

Beitragstabelle

ab 01.01.2024

Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ist das Vorjahreseinkommen.

Jahres-Einnahmen		Jahresbeitrag inkl. gesetzl. MwSt
<i>bis</i>	10.000,00 €	50,00 €
	17.500,00 €	82,00 €
	25.000,00 €	100,00 €
	32.500,00 €	120,00 €
	40.000,00 €	140,00 €
	50.000,00 €	170,00 €
	60.000,00 €	195,00 €
	70.000,00 €	222,00 €
	80.000,00 €	248,00 €
	95.000,00 €	286,00 €
	110.000,00 €	325,00 €
<i>über</i>	110.000,00 €	368,00 €
	Aufnahmegebühr	10,00 €

Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerpflichtigen Einnahmen (z.B. Bruttoarbeitslohn, Rentenbezüge, Mieteinnahmen, Kapitalerträge), sowie alle in der Einkommensteuererklärung zu berücksichtigenden Einnahmen, sowie steuerfreie Einnahmen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, ...) des Mitglieds - bei Ehegatten von beiden Mitgliedern.

Geschäftsstelle: Peterstraße 32, 26160 Bad Zwischenahn, Telefon 04403/949182

Registergericht Oldenburg VR Nr. 120 182

LOHNSTEUERHILFEVEREIN AMMERLAND e.V.

Beitragsordnung

ab 01.01.2024

§ 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen daneben eine Aufnahmegebühr. In bestimmten Fällen kann durch Vorstandsbeschluss auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden. Verheiratete Mitglieder, die das Wahlrecht zur Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

§ 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Bemessungsgrundlage, die sich aus den steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten, beider Mitglieder ergeben. Maßgeblich sind bei Eintritt in den Verein die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht.

Bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft sind Einnahmen des Jahres das diesem Jahr vorangeht, für die anderen Jahre, die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres, bei Bestandsmitgliedern die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung bekannt sind maßgeblich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird. Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der Beitragstabelle, die bei einem rückwirkenden Vereinsbeitritt auch für diese Jahre maßgeblich ist.

§ 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach zum 02.01. des Jahres fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind.

§ 4 Beitragstabelle

Die Beitragshöhe richtet sich nach der gültigen Beitragstabelle.